

Beschlussprotokoll der Sitzung des Einwohnerrats

vom Donnerstag, 27. November 2014, 19.30 bis 22.00 Uhr

Traktanden

1. Interpellationen
2. Freizeitzentrum Landauer, Investitionskredit für die Instandsetzung des Burghügels und Entwicklung der westlich angrenzenden Fläche
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 14-18.018.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Kultur, Freizeit und Sport (SKFS) (Nr. 14-18.018.02)
3. Zonenplanrevision Riehen, 2. Lesung
4. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 29./30. Oktober 2014:* Festsetzung von Baugrenzen auf den Parzellen RE 299, RE 303, RE 355 und RE 421 (Vorlage Nr. 14-18.002.01)
5. Neue Anzüge, Motionen, Parlamentarische Aufträge
6. Mitteilungen

Entschuldigt ist:

Priska Keller

1. Interpellationen

1. [Interpellation Christian Heim](#) betreffend Praxis der Sozialhilfe in Riehen (Nr. 14-18.528.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt.

2. [Interpellation Roland Engeler-Ohnemus](#) betreffend Zwischennutzung von leerem Wohnraum (Nr. 14-18.529.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

3. [Interpellation Felix Wehrli](#): Koordination Baustellen mit Ausstellung Fondation Beyeler (Nr. 14-18.530.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt.



- 2. Freizeitzentrum Landauer, Investitionskredit für die Instandsetzung des Burghügels und Entwicklung der westlich angrenzenden Fläche**
a) [Vorlage des Gemeinderats \(Nr. 14-18.018.01\)](#)
b) [Bericht der Sachkommission Kultur, Freizeit und Sport \(SKFS\)\(Nr. 14-18.018.02\)](#)

Eintreten ist nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt. In der Detailberatung werden keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung wird einstimmig wie folgt beschlossen:

://:

Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats für die Instandsetzung des Burghügels und Entwicklung der westlich angrenzenden Fläche einen Kredit von CHF 333'000 (Preisbasis: Baupreisindex Baugewerbe Tiefbau, Nordwestschweiz, Stand April 2014). Er nimmt von den Folgekosten zulasten der Produktgruppe Kultur, Freizeit und Sport Kenntnis.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

(mit 38:0 Stimmen)

- 3. [Zonenplanrevision Riehen](#), 2. Lesung**
a) [Vorlage des Gemeinderats \(Nr. 10-14.217.01\)](#)
b) [Bericht der Sachkommission Siedlung und Landschaft \(SSL\)](#)

Eintreten ist bereits beschlossen. Es folgt die Detailberatung in 2. Lesung:

Zonenordnung

Ad §1c (Zone 2R):

Es liegt ein Antrag der Fraktion SP auf Streichung von „fünf Wohneinheiten“ und Ersetzen durch „drei Wohneinheiten“ vor.

Mit 23:14 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Nutzungsplanung Stettenfeld

Ad 4.3. (Gesamtkonzept):

Es liegen Anträge des Gemeinderats sowie der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) vor:

Der Gemeinderat beantragt Streichung von „28%“ und Ersetzen durch „38%“ sowie Streichung von „24%“ und Ersetzen durch „34.6%“.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Die SSL beantragt, den ersten Satz mit folgender Bemerkung in Klammern zu ergänzen:
„(Eigentum Stand 1.1.2010)“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen (mit 38:0 Stimmen).

Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Kleingärten

Es liegt ein Antrag des Gemeinderats vor, folgenden Beschluss betreffend Aupal zu fassen:
„Der Beschluss betreffend Erweiterung des Perimeters der speziellen Nutzungsvorschriften im Aupal wird ausgesetzt, bis die Erweiterung im Plan Nr. 101.04.006 ausgearbeitet ist und die öffentliche Planaufgabe durchgeführt wurde.“

Mit 27:0 Stimmen bei 11 Enthaltungen wird der Antrag angenommen und so beschlossen.

An dieser Stelle werden alle vorliegenden Anträge betreffend Planänderungen behandelt:

Antrag des Gemeinderats betreffend Weilmatten:

Der Gemeinderat beantragt - in Abweichung vom Beschluss der Einwohnerrats vom 29. Oktober 2014- das Naturschutzgebiet und die südwestlich angrenzenden Gärten nur der Grünzone und nicht mehr der Landwirtschaftszone zuzuweisen, weil diese Flächen heute und zukünftig mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzt werden. In der Grünzone unterstehen die Parzellen nicht dem bäuerlichen Bodenrecht.

Mit 33:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Antrag auf Planänderung angenommen.

Antrag H. Ueberwasser namens der SVP zum Gebiet Mohrhaldenstrasse:

Das Gebiet bis zur Villa wird in die Grünzone gelegt. Die Grenze Siedlungsgebiet (rote Linie) wird dem Gebiet östlich entlang geführt, das im Vorschlag der Sachkommission Bauzone bleiben soll. Von der Villa bis zum Lichsenweg wird das Gebiet in der Bauzone belassen.

Betrifft zusammenhängende Landschaft, Wildtiere und Aussicht ins Moostal (einseitig bebaute Strasse), Umsetzung des Volksentscheids zum Moostal.

Mit 17:16 Stimmen bei 5 Enthaltungen wird der Antrag auf Planänderung abgelehnt.

Antrag H. Ueberwasser namens der SVP betreffend das Gebiet zwischen Artelweg und Lichsenweg:

Landschaftsschutz wird zwischen Artelweg und Lichsenweg bis zur Grenze Siedlungsgebiet (rote Linie) erweitert.

Betrifft zusammenhängendes, schönes, wegen der Topographie empfindliches Landschaftsbild und Nutzung durch Wildtiere, Umsetzung des Volksentscheids zum Moostal.

Mit 15:14 Stimmen bei 9 Enthaltungen wird der Antrag auf Planänderung angenommen.

Antrag H. Ueberwasser namens der SVP betreffend Lücke Rheintalweg:

Zufahrt zum Feld (keine „Lücke“) bleibt ausserhalb Bauzone und wird Landwirtschaftszone, Grenze Siedlungsgebiet (rote Linie) wird hier bis an den Rheintalweg geführt.

Betrifft Zufahrt zum Feld für die Landwirtschaft und Sichtachse ins Moostal (hier einseitig bebaute Strasse); Umsetzung des Volksentscheids zum Moostal (der ganze Acker samt Zufahrt war nicht Teil der Initiative, weil er nicht Teil der Bauzone ist).

Mit 23:10 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird der Antrag auf Planänderung abgelehnt.

(H. Ueberwasser im Ausstand)

Antrag H. Ueberwasser namens der SVP betreffend Aussichtsschutz Langoldshalde:

Zone 2 R mit Aussichtsschutz. Betrifft Aussichtsschutz ins obere Moostal. Zudem ist der Langoldshaldenweg als Spazierweglein für hohe Einfriedungen ungeeignet.

(Die Moostal-Volksabstimmung hat ergeben, dass die vordere Langoldshalde Bauzone bleibt. Die Anordnung allfälliger Bauten dieses der Gemeinde gehörenden Gebiets der Langoldshalde - mög-



lichst mit einer Sichtachse vom Langoldshaldenweg ins unüberbaute obere Moostal - ist dann Thema, wenn es um die Nutzung des Hangs geht.)

Mit 20:13 Stimmen bei 3 Enthaltungen wird der Antrag auf Planänderung angenommen. (H. Ueberwasser und Thomas Widmer-Huber im Ausstand)

Antrag H. Ueberwasser namens der SVP betreffend Hinterengeli:

Verzicht auf Erweiterung der Landschaftsschutzzone im Gebiet Steingrubenweg Hinterengeli. Lediglich Einweisung der Parzellen in die Landwirtschaftszone respektive Grünzone (gemäss Plan-detail). Begründung: Verringerung der Landwirtschaftszonenfläche in Verbindung mit Landwirtschaftszone.

Mit 29:7 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Folgende Anträge der Fraktionen LDP und FDP betreffend Bischoffhöhe und Moosrainwegli werden zurückgezogen:

Auf der Bischoffhöhe

Entgegen des Vorschlags der SSL sind die Parzellen des Grundbuchs Riehen, Sektion F, Nrn. 668, 669, 682, 684, 685 686 sowie 687 in die Bauzone 2R einzuzonen, entsprechend der Vorlage des Gemeinderats an den Einwohnerrat (vgl. beiliegende Planskizze 1 sowie Seite 16 Bericht der SSL).

Moosrainwegli

Entgegen des Vorschlags der SSL soll ein Teil der Parzelle des Grundbuchs Riehen, Sektion RE 234 in der Bauzone (neu Zone 2R) verbleiben und der Rest in die Grünzone verlegt werden, entsprechend der Vorlage des Gemeinderats an den Einwohnerrat (vgl. beiliegende Planskizze 2 sowie Seite 55 Bericht der SSL).

In den Schlussabstimmungen wird wie folgt beschlossen:

://:

Zonenordnung Riehen

Vom 27. November 2014

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹:

§ 1. Zone 2R

Für die Zone 2R werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Es gelten die Bauvorschriften der Zone 2a mit den folgenden Abweichungen.
- b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 20%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 28% der gesamten Grundstücksfläche betragen; von dieser Vorschrift ausgenommen ist das im Zonenplan schraffierte Gebiet.
- c) Es dürfen Gebäude mit maximal fünf Wohneinheiten erstellt werden.
- d) Die Wandhöhe beträgt bei eingeschossigen Bauten höchstens 4.5 m, bei zweige-

¹ SG 730.100



schossigen Bauten höchstens 7.2 m, die entsprechenden Firsthöhen betragen höchstens 9.0 m und 11.0 m.

- e) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1.20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1.8 m übersteigen dürfen.
- f) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen darf, gemessen ab dem massgeblichen Terrain, maximal 1.2 m betragen. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
- g) Entlang der im Plan mit Aussichtsschutz bezeichneten Wege und Strassen sind Einfriedungen und Hecken auf 1.2 m Höhe zu begrenzen.
- h) Auf den Parzellen westlich der Strasse „Im Wenkenberg“ sind gegen die Strasse nur eingeschossige, gegen die Talseite maximal zweigeschossige Gebäudeteile zulässig. Zwischen eingeschossigen Gebäudeteilen sind 6 m, zwischen zweigeschossigen Gebäudeteilen 10 m freizuhalten.

§ 2. Arbeitszone

Für die Arbeitszone werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) In der Arbeitszone sind Betriebe zulässig, die mässig störende Emissionen verursachen. Wohnraum darf nur für Personal erstellt werden, das zur Beaufsichtigung des Betriebs ständig auf dem Betriebsareal anwesend sein muss.
- b) In der Arbeitszone kann begründet von folgenden Bestimmungen des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes abgewichen werden: § 10 - 11 betreffend Geschosszahl, § 14 - 16 betreffend Gebäudetiefe, § 29 lit. a) betreffend Freiflächenziffer sowie § 52 betreffend Gärten und Grünflächen. Einer Abweichung wird nur zugestimmt, wenn dies für die geplante gewerbliche Nutzung sachlich erforderlich ist.

§ 3. Wohn- und Arbeitsmischzone

In der Wohn- und Arbeitsmischzone sind zusätzlich zu den Wohnnutzungen auch Betriebe zulässig, die mässig störende Emissionen verursachen.

§ 4. Wohnzone

In der Wohnzone sind nichtstörende Betriebe zulässig.

§ 5. Freizeitgartenzone

Für die Freizeitgartenzone werden folgende Vorschriften erlassen:

- a) Es sind Freizeitgartenareale und die für den Betrieb notwendigen gemeinsamen Infrastrukturbauten und -anlagen zulässig.
- b) Pro Gartenparzelle ist ein Gartenhaus mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 2.8 m zulässig. Die Grundfläche sämtlicher Gebäudeteile des Gartenhauses inklusive Vordächer und aller Neben- und Anbauten darf pro Gartenparzelle 34 m² nicht überschreiten.
- c) Die Gartenhäuser sind in Holzbauweise zu erstellen.
- d) Zusätzlich ist ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von 10 m² und einer ma-



ximalen Gebäudehöhe von 2.2 m zulässig.

- e) In den Freizeitgartenarealen Hörnli und Bäumlhof II ist pro Gartenparzelle eine Unterkellerung mit einer Grundfläche von maximal 10 m² zulässig.
- f) Die Bewirtschaftung der Gartenparzellen soll naturnah erfolgen.
- g) Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.
- h) In den Freizeitgartenarealen sind als ergänzende Nutzungen öffentliche Wegverbindungen, dem ökologischen Ausgleich und Ersatz dienende Flächen sowie der Erholung dienende öffentliche Freiräume und die zu ihrer Ausstattung üblichen Bauten und Anlagen zulässig.

§ 6. Aufhebungen

Aufgehoben werden die Bebauungspläne Nr. 59 vom 28. April 1955, Nr. 70 vom 26. Juni 1958, Nr. 71 vom 3. Juli 1958, Nr. 76 vom 26. Oktober 1961, Nr. 86 vom 20. Juni 1963, Nr. 87 vom 12. Dezember 1963, Nr. 91 vom 9. April 1964, Nr. 92 vom 21. Mai 1964, Nr. 110 vom 9. Dezember 1971, Nr. 117 vom 9. Mai 1974 sowie Nr. 122 vom 13. November 1980.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

(mit 37:0 Stimmen bei 1 Enthaltung)

://:

Zonenplan und Lärmempfindlichkeitsstufenplan

Vom 27. November 2014

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf die §§ 95 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999² sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986³:

I.

Der Zonenplan Nr. 101.04.001 vom 11. November 2014 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

II.

Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 101.04.003 vom 28. April 2014 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

² SG 730.100

³ SR 814.41



III.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

(mit 32:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen)

://:

Nutzungsplanung Stettenfeld

Vom 27. November 2014

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95, 101, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁴:

1. Der Nutzungsplan Nr. 104.03.001 vom 9. April 2013 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.
2. Für das im Plan Nr. 104.03.001 vom 9. April 2013 gekennzeichnete Gebiet werden in einem ersten Schritt folgende Vorschriften im Sinne von Rahmenbedingungen für die nachfolgende zweite Stufe der Nutzungsplanung erlassen:

Nutzung

- 2.1 35% oder 61'600 m² des Planungsperrimeters werden als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Diese Fläche dient der Naherholung sowie dem ökologischen Ausgleich und der ökologischen Vernetzung. Fuss- und Velowege mit Sitzgelegenheiten sowie naturnah bewirtschaftete Kleingärten sind zulässig.
- 2.2 10% oder 17'600 m² des Planungsperrimeters stehen für Freizeit- und Sportanlagen zur Verfügung. Bestehende Freizeit- und Sportanlagen werden soweit möglich und sinnvoll integriert.
- 2.3 Die übrige Fläche von 96'800 m² bleibt in der Bauzone und steht für die Bebauung und deren Erschliessung zur Verfügung.

⁴ SG 730.100



Bauzone

- 2.4 Die Bauzone dient im Wesentlichen dem Wohnen. An Lagen mit hoher Erschließungsqualität insbesondere bezüglich des öffentlichen Verkehrs können Arbeits- und Gewerbeflächen zugelassen werden, soweit sie wohnumfeldverträglich sind und sich baulich gut ins Quartier einpassen.
- 2.5 Für die gesamte Bauzone beträgt die durchschnittliche Ausnutzungsziffer maximal 0.9.
- 2.6 Die Lage, Grösse und Form der einzelnen Bauten und Freiflächen sowie der Grundstücke wird mit Bebauungsplänen baufeldweise in der zweiten Stufe der Nutzungsplanung festgelegt. Dabei ist auf eine differenzierte Bebauungsstruktur zu achten. Es sind „lebendige“ Bebauungsstrukturen mit maximal 3 Vollgeschossen sowie zusätzlichem Dach- und Attikageschoss und keine monotonen Grossüberbauungen anzustreben.
- 2.7 Die vorhandenen Naturwerte sind bei der Festlegung der Bebauungsstrukturen zu berücksichtigen.
- 2.8 Die Bebauung hat hohen städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualitäten zu genügen. Die städtebauliche Struktur soll den Austausch zwischen den Quartierbewohnerinnen und -bewohnern erleichtern.
- 2.9 Der Anteil an Grünflächen in den einzelnen Baufeldern ist entsprechend der gewählten Bebauungsstruktur möglichst hoch. Die Grünflächen müssen eine hohe ökologische und gestalterische Qualität aufweisen. Die Bodenversiegelung ist möglichst gering zu halten.
- 2.10 Die Bebauung hat eine hohe Energieeffizienz aufzuweisen. Der Energiebedarf ist weitgehend durch erneuerbare Energien zu decken.
- 2.11 Das Gebiet ist optimal durch den öffentlichen Verkehr zu erschliessen.

Gesamtkonzept

3. Als Grundlage für die nachfolgende zweite Stufe der Nutzungsplanung ist über den ganzen Planungssperimeter ein Gesamtkonzept für ein attraktives und familienfreundliches Quartier, gestützt auf nachhaltige Grundsätze, zu erarbeiten, welches die Vorschriften nach diesem Nutzungsplan einhält. Das Gesamtkonzept enthält Aussagen zu den Themen Bauen/Gebäude, Mobilität, Ressourcen/Energie, Nutzungen, Umgebung/Freiraum/Freizeit, soziale Nachhaltigkeit. Das Gesamtkonzept ist über die Landesgrenze hinweg zu koordinieren; insbesondere bei den Freizeit- und Sportanlagen und bei der S-Bahn-Haltestelle sollen Synergien genutzt werden.
 - 3.1 Entsprechend diesen Rahmenbedingungen und auf der Basis des Gesamtkonzepts setzt der Einwohnerrat als Abschluss eines zweiten Nutzungsplanverfahrens die detaillierten Nutzungspläne fest, welche insbesondere die Lage der Baufelder, Dimensionierung der Bauten und Anlagen, energetische Vorgaben, Freiraumnutzungen, Erschliessung und deren Etappierung sowie die Berücksichtigung sozialer Nachhaltigkeit beinhaltet.
4. Nach der Nutzungsplanung wird die Landumlegung festgelegt. Dabei gelten die Zuteilungsgrundsätze gemäss Bau- und Planungsgesetz § 134 ff. Zudem sind folgende Grundsätze zu erfüllen:



- 4.1 Gemäss § 134 BPG soll sich durch die Landumlegung am Verhältnis der Werte der eingebrachten und der zugeteilten Grundstücke nichts ändern. Ausgangslage ist der alte Zonenplan, welcher am 1.1.2010 rechtskräftig war. Bei der Zuteilung wird auch das Mass der neu zulässigen Nutzung berücksichtigt.
- 4.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer treten von ihrem Grundstück einen Landanteil an die Erschliessung im Verhältnis zur bisherigen Grundstücksgrösse ab.
- 4.3 An die Grünfläche treten die Einwohnergemeinde Riehen und die Einwohnergemeinde der Stadt Basel je 38% ihrer Parzellenflächen ab (Eigentum Stand 1.1.2010). Die übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer treten von ihren Parzellenflächen 34.6% ab.
5. Aufgrund der rechtskräftigen neuen Nutzungsordnung wird die Erschliessung realisiert. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - 5.1 Die Erschliessung der Bauzone erfolgt etappiert. Auf die bestehenden Gewerbebetriebe und Freizeiteinrichtungen ist mit einer geeigneten Etappierung Rücksicht zu nehmen.
6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen vom Nutzungsplan ausnahmsweise zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

(mit 32:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen)

://:

Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Kleingärten

Vom 27. November 2014

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁵:

1. Der Plan spezielle Nutzungsvorschriften Nr. 101.04.006 vom 9. April 2013 für Pflanz- und Nutzgärten im Autal, im Brühl, auf Hutzlen und in den Wenkenmatten wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

⁵ SG 730.100



2. Für das im Plan Nr. 101.04.006 vom 9. April 2013 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:

Art der Nutzung

- 2.1 Das Gebiet ist für Pflanz- und Nutzgärten bestimmt. Eine bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung ist auch durch Freizeitlandwirte und Freizeitgärtner zulässig.
- 2.2 Der heterogene, kleinteilige Landschaftscharakter mit Obstgärten, Hochstammobstbäumen, Weiden und Pflanz- und Nutzgärten ist in Beachtung ökologischer Werte und unter besonderer Rücksichtnahme auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer zu erhalten.
- 2.3 Nicht erlaubt sind bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen sowie der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden, Autoabstellflächen, Lagerplätzen, Garagen, Carports und Treibhäusern. Ebenso ist der Betrieb von Familiengartenanlagen untersagt.

Bauliche Nutzung

- 3.1 Pro Parzelle mit mindestens 800 m² Parzellenfläche darf ein für die bodenabhängige gartenbauliche Nutzung zweckmässiges Gartenhaus erstellt werden. Untergeordnete zweckdienliche Nebenbauten sind zulässig.
- 3.2 Die Grundrissprojektionen der Überdachungen sämtlicher Bauten darf 1,5% der Parzellenfläche nicht überschreiten und beträgt maximal 25 m².
- 3.3 Für die Bestimmungen von Ziff. 3.1 und 3.2 ist nur die Parzellenfläche massgeblich, welche innerhalb des Perimeters der speziellen Nutzungsvorschriften liegt.
- 3.4 Gartenhäuser dürfen eine Gebäudehöhe von 3.5 m, Nebenbauten eine solche von 2.3 m nicht überschreiten.
- 3.5 Der Anbau von ungedeckten Pergolen und Sitzplätze ist bis insgesamt 12 m² zulässig.
- 3.6 Untersagt sind Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Heizungen. Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.
- 3.7 Die Bauten sind in Holzbauweise zu erstellen.

Gestaltung und ökologische Funktion der Pflanz- und Nutzgärten:

- 4.1 Die Bewirtschaftung soll naturnah erfolgen.



- 4.2 Terrainveränderungen sind so gering wie möglich zu halten; Bodenbefestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- 4.3 Grundstückbegrenzende Hecken sind so anzulegen und zu pflegen, dass sie den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen und dem ökologischen Ausgleich dienen; bauliche Einfriedungen und Sichtschutzinstallationen sind bewilligungspflichtig.
- 4.4 Im Bereich der überlagernden Schraffur „Nutzungseinschränkungen (Uferschutz entlang von Bächen / Wässergräben, Grundwasserschutz und Schutz von Natur-/ Kulturwerten gemäss Naturinventar)“ des Plans Nr. 101.04.006 vom 9. April 2013 ist das Errichten von Bauten und Anlagen verboten.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

(mit 38:0 Stimmen)

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Einsprachen gegen die Zonenplanrevision

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) gestützt auf § 111 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999:

1. Die von
 - Katrin Bartels und Christian Bartels (4)
 - Baumaterial Riehen GmbH (5)
 - Karl Berger, vertreten durch Dr. Heinrich Ueberwasser (6)
 - Deutsche Bahn AG und Bundeseisenbahnvermögen (9)
 - Einwohnergemeinde der Stadt Basel (10)
 - Ahmed Atef Mahgoub El Sherbini, vertreten durch Dr. Conradin Cramer, Advokat (11)
 - Werner und Marguerite Geistert-Schultheiss (13)
 - Dr. Kurt Gempp (14)
 - Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Riehen (16)
 - GHR Gewerbehause Riehen AG (17)
 - Beat und Ursula Gutzwiller sowie 9 Mitunterzeichnende (20)
 - Charles Hari (22)
 - Heimatschutz Basel (23)
 - HGR Handels- und Gewerbeverein Riehen (25)

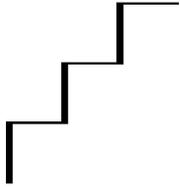


- IG Chrischonaweg, c/o Roland Roest, bestehend aus Malan und Roland Roest, Audrey Zelouf Paquet, Mirjam und Nicolai Fullin-Stucki, Sonja und Dirk Grunenberg, Nadine Cueni und Andreas Muster sowie Silvia Hatebur Egli (26)
- IG Zonenplanrevisionsvorlage 2013 Brühlweg/Grendelgasse, bestehend aus Domenico Masi, Doris Hintermann Masi, Hans-Ruedy Freudiger, Verena Freudiger-Kaiser, Urs Vogt, Hertha Vogt-Spies und Peter Rüegg (27)
- Immenbach AG (28)
- Maria Iselin-Löffler (29)
- IWB Industrielle Werke Basel (30)
- Beat Kaufmann und Gerhard Kaufmann (31)
- Gabriela Kury (33)
- Ursula Liederer-Wenk und Daniel Wenk (35)
- Domenico Masi und Doris Hintermann Masi (40)
- Uta Menzel und Lukas Thomi (41)
- Georges und Markus Meyer sowie Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain, vertreten durch René Brigger, Advokat (42)
- Rita und René Nickler-Jeger (44)
- Olivier und Andrea Quinodoz (46)
- R. Soder Baugeschäft AG, vertreten durch Hauseigentümerverband Basel-Stadt (47)
- Yvonne Ramp (48)
- Ruth Scherrer (49)
- Ulrike und Louis Schnurrenberger sowie 5 Mitunterzeichnende (51)
- Theophil Seckinger senior, Theophil Seckinger junior, Cyrille Seckinger und Severin Seckinger, vertreten durch Dr. Karl Schweizer, Advokat (56)
- Reinhard Soder, vertreten durch Hauseigentümerverband Basel-Stadt (57)
- Dres. Béatrice und Rolf Spang (58)
- Regula Tarnutzer-Muench und Peter Münch (60)
- Dres. Pierre Vankan und Ingrid Elmroth (62)
- Herta Vogt-Spies (63)
- Ursula und Hermann von Gunten (64)
- Stefanie Weller und Reto Fässler, vertreten durch Urs Berger, Advokat (65)
- Niklaus, Ruth, Martin, Lukas und Stephan Wenk (66)
- Verena Wenk, vertreten durch Dr. Christophe Sarasin, Advokat (67)
- Charlotte Werthemann sowie Lucius Werthemann und Uta Werthemann (68)
- Wally Wittwen-Mory (69)
- Urs und Ursula Zoller-Zeugner (71, 72)

erhobenen Einsprachen gegen die Zonenplanrevision werden abgewiesen resp. es wird nicht auf sie eingetreten.

2. Die von

- Jean-Pierre Altenbach-Hasler (1)
- Thomas Arnold und Marianne Chevalier (2)
- Am Ausserberg Immobilien AG (3)
- Karin Bosshardt, Hans Hofstetter und Urs Kissling, vertreten durch Roman Zeller, Advokat (7)
- CPV/CAP Pensionskasse Coop (8)
- Willipeter Fischer, Isabelle Stump, Andreas und Inge Wenk, vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat (12)
- Hanni und Werner Gerber sowie Heidi und Patrick Gerber (15)



- Leo Graf (18)
- Samuel Gscheidle (19)
- Sandra Haggenmacher Schleiffer, Elisabeth Hodel-Stadlin und Andrea Barbara Kuhn, vertreten durch Daniel Gebhardt, Advokat (21)
- Jürg Alfred Hess und Marianne Hess, vertreten durch Dr. Heinrich Ueberwasser, Advokat (24)
- Rolf Kunz und 12 Mitunterzeichnende (32)
- Ernst Lemmenmeier (34)
- Rosmarie Loretz-Bär (36)
- Raingard Lötscher-Booz sowie 80 Mitunterzeichnende (37)
- Alfred Lüthi Rösch (38)
- Peter Mark (39)
- Neue Wohnbaugenossenschaft Basel (43)
- Pro Natura Basel (45)
- Peter Schneeberger (50)
- Fritz und Yalu Schumacher-Porath (52)
- Manuel Alain Schweizer und Luc Cédric Schweizer, vertreten durch Marcel und Silvia Schweizer, vertreten durch Hauseigentümerverband Basel-Stadt (53)
- Theophil Seckinger, vertreten durch Dr. Karl Schweizer, Advokat (54)
- Theophil Seckinger, vertreten durch Dr. Karl Schweizer (55)
- Stiftung Klein-Riehen und Dr. Barbara Goepfert-Vischer, vertreten durch Dr. Bernhard Christ, Advokat (59)
- Pia Tereh-Killius (61)
- WWF Region Basel (70)

erhobenen Einsprachen gegen die Zonenplanrevision werden ganz oder teilweise gutgeheissen resp. als gegenstandslos erklärt.

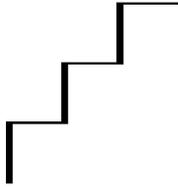
3. Den Einsprechenden ist eine Ausfertigung des sie betreffenden Planfestsetzungsbeschlusses, dieses Beschlusses des Einwohnerrats betreffend die Einsprachen und zur Erläuterung je ein Exemplar der Einwohnerratsvorlage sowie des Berichts der Sachkommission Siedlung und Landschaft persönlich zuzustellen. Die Zustellung des Planfestsetzungsbeschlusses und die Eröffnung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung gegenüber den Einsprechenden erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Fall des Referendums, nach Annahme des Planfestsetzungsbeschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so wird den Einsprechenden mitgeteilt, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

(mit 31:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen)

4. *Ausgestelltes Traktandum der Sitzung vom 29./30. Oktober 2014:*
Festsetzung von Baugrenzen auf den Parzellen RE 299, RE 303, RE 355 und RE 421 ([Vorlage Nr. 14-18.002.01](#))

Eintreten ist nicht bestritten, Rückweisung nicht beantragt. In der Detailberatung werden keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung wird wie folgt beschlossen:



://:

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf die §§ 99 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999⁶:

I.

Der Linienplan Inventar Nr. 10'202 vom 5. Februar 2014 wird festgesetzt.

II.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(mit 30:0 Stimmen bei 8 Enthaltungen)

5. Neue Anzüge, Motionen, Parlamentarische Aufträge

Anzug

[Anzug Matthias Gysel und Kons.](#) betreffend Speicherung erneuerbarer Energie
(Nr. 14-18.526.01)

U. Soder beantragt namens der FDP Nichtüberweisung.

://: Der Anzug wird nicht an den Gemeinderat überwiesen.

(mit 21:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

Motion

[Motion Sachkommission Siedlung und Landschaft \(SSL\)](#) betreffend Überprüfung der Lärm-Vorbelastungstreifen (Nr. 14-18.527.01)

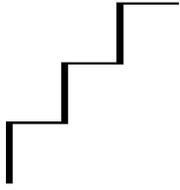
C. Schultheiss beantragt namens der LDP Umwandlung in einen Anzug. Der Antrag wird mit 22:16 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

U. Soder beantragt namens der FDP Nichtüberweisung.

://: Die Motion wird an den Gemeinderat überwiesen.

(mit 27:10 Stimmen bei 1 Enthaltung)

⁶ SG 730.100



Seite 15

6. Mitteilungen

- Erinnerung:
„Kaminfeuergespräche“ im Freizeitzentrum Landauer am Montag, 1. Dezember 2014, 19.30 h

Das Ratssekretariat:

Katja Christ

28.11.2014/Chk